



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Sonderparkausweis für Menschen mit Behinderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, weiteren Personen mit einer anerkannten Behinderung einen Parkausweis für das Parken auf Behindertenparkplätzen zu ermöglichen.

Neben Personen mit dem „Merkzeichen aG – außergewöhnliche Gehbehinderung“ sollen folgende Personen hierzu zählen: Menschen mit „Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 - 80 sowie Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen, Lendenwirbelsäule und Menschen mit selbiger Einschränkung sowie zusätzlich einem GdB von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen von Herz und/oder Lunge.

Trotz der Verbesserungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zum Merkzeichen aG sind immer noch einige Personen ausgeschlossen, welche das Anrecht auf einen Behindertenparkplatz dringend benötigen würden, um unkompliziert am Leben teilhaben zu können.

Begründung:

Der Erhalt des Merkzeichens aG wird von Betroffenen bereits seit Jahren als ein sehr aufwendiger und schwieriger Prozess wahrgenommen. Datenauswertungen zeigen, dass zwischen 2009 und 2018 rund 42 Prozent Widerspruch gegen die Nichtanerkennung des Merkzeichens aG eingelegt haben. 50 Prozent dieser Klagen haben vor Gericht Recht bekommen. Ihre Ablehnung war demnach nicht rechtmäßig.

Seit Anfang 2017 sind die Voraussetzungen des Merkzeichens aG im SGB IX neu geregelt. Dennoch gibt es immer noch Betroffene, die die Voraussetzungen ganz knapp nicht erfüllen, jedoch maßgebliche Einschränkungen in ihrer Mobilität aufweisen und damit wichtige Teilhabe am normalen Leben einbüßen. Durch die Möglichkeit eines Parkausweises für Behindertenparkplätze würde diese Einschränkung deutlich geringer werden.

In Kooperation mit dem Sozialverband VdK hat das Saarland daher eine Änderung auf Landesebene vorgenommen. Die Gruppe der auf einem Behindertenparkplatz parkberechtigten Menschen wurde um folgende Personen erweitert:

- Menschen mit Merkzeichen G – erhebliche Gehbehinderung und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit diese sich auf das Gehvermögen ausweite,

- Menschen mit Merkzeichen G und einem GdB von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und die gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge haben,
- Menschen mit doppeltem Stoma.

Das Landesamt für Soziales des Saarlandes stellt für die Betroffenen die notwendige Bescheinigung aus, mit der diesen ein Parkausweis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Passfoto benötigt) ausgestellt wird. Der Ausweis ist auf das Bundesland beschränkt.

Doch auch im Freistaat Bayern sind Menschen betroffen und immer wieder greifen der VdK oder Kommunen selbst das Thema auf. Eine bundesweite Anpassung analog der Regelung im Saarland wäre daher sinnvoll, um eine einheitliche Umsetzung für alle Betroffenen sicherzustellen.